



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. März 2024

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	113	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	115	
67	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“ im Bereich der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	69	Regionalverband Ruhr	115
		70	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	115
68	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	71	Verlust eines Dienstaussweises	116

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“ im Bereich der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 und § 23 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Le-

bensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Waldmeister – Buchenwäldern und Sternmieren – Stieleichen – Hainbuchenwäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- Staudenfluren sowie ihre Waldränder;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 53 Abs. 1 LNatSchG;
 - Waldmeister- Buchenwald (9130)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 53 Abs. 1 LNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

- g) zur Erhaltung und Förderung der teilweise großen Population und Lebensräume verschiedener Orchideenarten.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“ auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ Teilgebiet „Hoester Berge“, im Bereich der Stadt Ennigerloh, als Naturschutzgebiet“ vom 24.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 05.03.2004 für den Regierungsbezirk Münster, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 12.02.2024

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2024.0001



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 113-114

68 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0017/24/0135924-0003/0071.U

Münster, den 26.02.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, in 48165 Münster hat mit Datum vom 23.01.2024, zuletzt geändert am 13.02.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation einer zusätzlichen Absicherung von Abgassammlern an relevanten Reaktorlinien, in denen möglicherweise kritische Reaktionen bei einem Vermischen von Stoffen aus unterschiedlichen Behältern innerhalb der Reaktorstraße erfolgen können.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 114

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

69 Regionalverband Ruhr

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 15. März 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 1. Formalia
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Benennung von sachkundigen Bürgern
 - 1.2.2 Benennung von beratenden Mitglieder
- 2. Aktuelles
- 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 3.1 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau 2024"
- 3.2 Förderprogramm "Nahmobilität 2024"
- 3.3 Programmvorschlag Städtebauförderprogramm 2024
hier: Unterrichtung
- 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 6. Fraktionsanträge
- 7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Angelegenheiten der Revierpark Wischlingen GmbH
- Finanzielle Beteiligung des RVR über das Jahr 2023 hinaus
- 8.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftervereinbarungen 2024
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Strategie Geonetzwerk.metropoleRuhr
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 Regionale Radwegpflege - Pilotprojekt zur Analyse möglicher zentraler Dienstleistungen durch den RVR
- 10.2 Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
Hier: Integration des Freizeitnetzes in das Regionale Radwegenetz
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Strategie Grüne Infrastruktur Metropole Ruhr
- 11.2 Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet - Projektantrag im Bundesförderprogramm "chance.natur"
- 11.2.1 Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet - Projektantrag im Bundesförderprogramm "chance.natur"

- 11.3 Sachstand und weitere Vorgehensweise zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf RVR-Liegenschaften
- 11.3.1 Sachstand und weitere Vorgehensweise zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf RVR-Liegenschaften
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Förderung der FISU World University Games Rhine-Ruhr 2025 mit den Ruhr Games als Teil des Rahmenprogramms
- 12.2 Verlängerung des Vertrages über die Präsentation von Dauerausstellungen im Baukunstarchiv NRW
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Änderung der Verbandsordnung
hier: Anpassung der Verbandsordnung aufgrund überarbeiteter Entschädigungsverordnung
- 16.2 Bestellung der weiteren stellvertretenden Schriftführung für die Verbandsversammlung in der 14. Wahlperiode
- 16.3 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12. 2022
- 16.4 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg - 1. BA" (Investitionsnr. I08300-001)
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Bürgernahe Verwaltung
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Antwort auf die Anfrage der SPD im Ruhrparlament:
Kommunalfinanzbericht Ruhr 2023
- 18.2 Mitteilungen

Essen, 29.02.2024



Dr. Frank Dudda
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 115

70 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Rudolf Hansknecht, Angehöriger des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Zentrale, Fachbereich II - , mit der Dienstausweisnummer 001132021 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 115

71 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

► Cynthia Kaiser, Nr. 1630,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen, sowie der Stadt Herne beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 116

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster